

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/9/20 B924/11

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten 41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt SicherheitspolizeiG §65 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Auferlegung der Verpflichtungzur erkennungsdienstlichen Behandlung; keine Darlegung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme aus den gesetzlich angeführtenGründen

Rechtssatz

Keine Auseinandersetzung mit der zweiten Voraussetzung des §65 Abs1 SicherheitspolizeiG (kriminelle Verbindung bzw Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe); strafgerichtliches Verfahren wegen Körperverletzung gem §83 StGB bereits eingestellt.

Bescheidbegründung durch Darlegungen in der Gegenschrift nicht nachholbar.

Entscheidungstexte

B 924/11
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.09.2011 B 924/11

Schlagworte

Polizei, Sicherheitspolizei, Bescheidbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B924.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$